



## Wegweiser Nordrhein-Westfalen für die Anerkennung

von im Ausland erworbenen Bildungsnachweisen und Qualifikationen von Zuwanderinnen und Zuwanderern

Kinder

**Jugend** 

**Familie** 

Frauen

Senioren

Generationen

Integration

Internationales

### Allgemeine Informationen zu den Anerkennungsverfahren

Wer einen Antrag zur Anerkennung von schulischen oder beruflichen Qualifikationen stellen möchte, muss einen Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis bzw. Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis zum Daueraufenthalt-EG) und einen festen Wohnsitz (1. Wohnsitz/Hauptwohnsitz) in Nordrhein-Westfalen haben.

Die Anerkennungsverfahren werden von unterschiedlichen Behörden und Institutionen durchgeführt. Die jeweilige Zuständigkeit richtet sich entweder nach den Abschlüssen oder nach dem Wohnort der Antragstellerin und des Antragstellers.

Der **Wegweiser** informiert Sie über die Adressen / Internetseiten der zuständigen Stellen. Dort erhalten Sie Auskunft über den Ablauf des Anerkennungsverfahrens und ggf. die Möglichkeit Anpassungslehrgänge zu besuchen oder eine Eignungsprüfung abzulegen.

Auf den folgenden Seiten erhalten Sie einen Überblick und **erste** Informationen zu schulischen Abschlüssen und Anerkennungsverfahren, zu Hochschulabschlüssen und zum Bereich der beruflichen Anerkennung.

### Welche Dokumente brauchen die anerkennenden Behörden?

- Formloser Antrag/Anschreiben mit der Bitte um Prüfung Ihres Anliegens, z.B. Anerkennung bzw. Gleichstellung von Zeugnissen, Befähigungsnachweisen, akademischen Graden oder Berufsbezeichnungen
- Tabellarischer Lebenslauf mit genauem schulischen und beruflichen Werdegang
- Amtlich beglaubigte Kopien Ihrer **ausländischen** Zeugnisse und Diplome pp., des Original-Arbeitsbuches/Arbeitsnachweises sowie eine **deutsche Übersetzung im Original.**
- <u>Hinweis:</u> Übersetzungen von Urkunden und anderen Unterlagen in die deutsche Sprache für amtliche Zwecke dürfen lediglich durch von den Oberlandesgerichten zugelassene
- /ermächtigte Übersetzerinnen bzw. Übersetzer erstellt werden.
- Aufenthaltstitel oder Pass

#### Weitere Dokumente?

Die Notwendigkeit der Vorlage **weiterer Dokumente** erfragen Sie bitte bei den **zuständigen Aner-kennungsstellen.** Die **Spätaussiedlereigenschaft** soll durch Vorlage einer Bescheinigung gemäß § 15 **BVFG** oder des Aufnahmebescheides in Verbindung mit dem Registrierschein nachgewiesen werden. Weiterhin empfiehlt es sich, den Zweck des Antrages anzugeben (z.B. weitere schulische Ausbildung oder Eingliederung in das Berufsleben).

1

### Anerkennung von Schulabschlüssen/Nachweisen

Zugewanderte können die Anerkennung ihrer Schulbildung beantragen.

Sie brauchen aber einen festen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen und ein "berechtigtes Interesse" an der Anerkennung Ihrer Schulzeugnisse. Sie müssen also einen längerfristigen Aufenthaltstitel vorweisen oder einen Ausbildungsplatz nachweisen.

Schulabschlüsse?	Anerkennung durch: / Für welche Länder ?
Schulabschlüsse der Sekundarstufe 1 Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) Hauptschulabschluss nach Klasse 10 Hauptschulabschluss	Bezirksregierung Köln alle Länder
Abschlüsse von  Berufsfachschulen und Fachschulen	Bezirksregierung Arnsberg Polen, Rumänien, Tschechien, Slowakei  Bezirksregierung Düsseldorf Österreich, Schweiz, Türkei, Griechenland und Staaten des ehemaligen Jugoslawien  Bezirksregierung Detmold Albanien, Bulgarien, Ungarn, Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR  Bezirksregierung Köln Belgien, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien und ehemalige DDR  Bezirksregierung Münster Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden und alle außereuropäischen Staaten
Fachhochschulreife Allgemeine Hochschulreife Hochschulzugangsberechtigung	Zentrale Zeugnisanerkennungsstelle bei der Bezirksregierung Düsseldorf / Dez 45 Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass Sie aber auch durch andere Stellen aufgefordert werden, Ihre Nachweise bewerten und ggfs. anerkennen zu lassen.

### Hochschulbereich

Die akademische Anerkennung umfasst die Bereiche der "Zulassung zu weiterführenden Ausbildungen", der "Anrechnung von Ausbildungsteilen", der "Anrechnung und Anerkennung für eine Fortsetzung der Ausbildung/des Studiums einschließlich der Zulassung zu höherwertigen Abschlüssen", der "Führung ausländischer Hochschulgrade".

### Wer informiert?

Wer informiert?	<u>,                                      </u>
allgemein	www.studieren.nrw.de
Studienbewerbungen bei Zulassungsbeschränkung je nach Studiengang	<u>www.zvs.de</u> (Zentrale Vergabestelle von Studienplätzen) oder Hochschule.
Auskunft über die Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses	www.anabin.de (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen)
Anerkennung von Hochschulabschlüssen - zum Zweck der weiterführenden Studien	<ul> <li>www.daad.de (Deutscher akademischer Austauschdienst)</li> <li>Für die Anerkennung ist in der Regel die ausgewählte Hochschule zu ständig. Vorher können Sie sich beim Akademischen Aus-</li> </ul>
- für Berufszugang und Berufsausübung	landsamt der Hochschule über das Verfahren informieren.  www.kmk.org/zab/anerkennung-im-beruflichen-bereich.html (Kultusministerkonferenz)
Angebote für Aussiedlerinnen und Aussiedler, deren Ehegatten und Abkömmlinge, Personen mit Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs.2 Aufenthaltsgesetz (früher sog. Kontingentflüchtlinge) und Asylberechtigte sowie für Zuwanderinnen und Zuwanderer, die einen Hochschulabschluss im Herkunftsland erworben haben	www.obs-ev.de (Otto-Benecke-Stiftung e.V.)  Die Otto-Benecke-Stiftung nimmt im Rahmen humanitärer Bildungshilfe Eingliederungsaufgaben für die genannten Zuwanderer wahr, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Hochschulausbildung aufnehmen oder fortsetzen wollen oder als Hochschulabsolventen ausbildungsadäquate Beschäftigungsmöglichkeiten anstreben.
Akademische Grade	www-innovation.nrw.de (Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen))  Bürger aus EU-Ländern: Akademische Grade können in der verliehenen Form geführt werden. Es bedarf keiner Zustimmung. Gleiches gilt für die Schweiz aufgrund von Regierungsabkommen.  Bürger aus Nicht-EU-Ländern: Die Voraussetzung zur Führung eines akademischen Grades muss die Inhaberin oder der Inhaber selber prüfen. Bei der Führung eines ausländischen Grades muss die verleihende Institution angeführt werden. gelöscht
	Spätaussiedler: Akademische Grade können in der verliehenen Form geführt werden. Eine Umwandlung eines ausländischen Grades in einen entsprechenden deutschen Grad ist nicht mehr zulässig.

## Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlussprüfungen

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf www.bildungsportal.nrw.de

Abschlüsse aus dem Bereich der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie aus der Schweiz	Bezirksregierung Arnsberg
Abschlüsse aus dem übrigen Ausland	Bezirksregierung <b>Detmold</b>
Abschlüsse aus der ehem. DDR sowie Fachhochschulabschlüsse	Bezirksregierung <b>Köln</b>
Abschlüsse (außer Fachhochschulabschlüsse) für  - Grund-, Haupt- und Realschulen und die entsprechenden Jahrgangsstufen oder Gesamtschulen sowie Sonderpädagogik	Bezirksregierung <b>Münster</b>
- Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufskollegs	Bezirksregierung <b>Düssel- dorf</b>

Die Anerkennung eines außerhalb der Lehrerausbildung erworbenen Studienabschlusses als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt ist **nicht** mehr Voraussetzung für die Einstellung als Seiteneinsteigerin oder Seiteneinsteiger in den Schuldienst sowie für die Teilnahme an einem <u>berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst</u>. Die Verfahren zur Anerkennung von nicht-lehramtsbezogenen Hochschulabschlussprüfungen zielen nach der geänderten Rechtslage vorrangig nur noch auf einen erleichterten Einstieg in ein **Lehramtsstudium**.

### Allgemeines zur beruflichen Anerkennung

Wenn ein Beruf reglementiert ist, entscheidet die staatliche Stelle bzw. die zuständige Kammer über die Anerkennung ausländischer Qualifikationen, die für den Zugang zu diesem Beruf und seiner Ausübung zuständig ist.

Die Zuständigkeiten und Reglementierungen sind je nach Staat verschieden. Unterliegt ein Beruf keiner Reglementierung entscheidet der jeweilige Arbeitgeber über die Anerkennung. Entsprechende Tätigkeiten können dann ohne staatliche Anerkennung ausgeübt werden.

Zur Ausübung bestimmter Berufe gibt es **Regelungen der Bundesregierung oder der Länder**, die beachtet und unbedingt eingehalten werden müssen. **Reglementiert sind insbesondere Berufe** im Gesundheitswesen, im pädagogischen Bereich, im technischen und handwerklichen Bereich, im kaufmännischen Bereich, in der Lebensmittelherstellung und –überwachung, in der Land- und Forstwirtschaft und in der Rechtspflege. Ist ein Beruf nicht reglementiert, gibt es kein Anerkennungsverfahren. Weitere Informationen können Sie unter <a href="www.kmk.org/zab/anerkennung-im-beruflichenbereich.html">www.kmk.org/zab/anerkennung-im-beruflichenbereich.html</a> erhalten.

**Die 1:1 Anerkennung** von gleichwertigen Berufsabschlüssen **im Handwerk** und in Berufen aus dem Bereich der **Industrie- und Handelskammern** besteht grundsätzlich für Spätausgesiedelte und für Zugewanderte aus Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland eine bilaterales Abkommen geschlossen hat. (zur Zeit Frankreich und Österreich).

Eine vergleichende Begutachtung anderer ausländischer Berufsausbildungszeugnisse kann gegen eine Verwaltungsgebühr vorgenommen werden. Bei Abschlüssen zählt für die Bewertung der Qualifikation auch die Berufspraxis.

Als Informationsbehörde für allgemeine Fragen zu Ihrem Abschluss und dem deutschen Berufsbildungssystem arbeitet die "Nationale Referenzstelle für berufliche Qualifikation" beim Bundesinstitut für berufliche Bildung in Bonn. <a href="https://www.bibb.de">www.bibb.de</a>

Weiterhin informiert Sie die "Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen" zu Fragen der beruflichen Anerkennung. www.anabin.de

EU-Bürgerinnen und Bürger können sich grundsätzlich mit dem **europass** in den Mitgliedstaaten bewerben. **Europass** soll die europaweite Mobilität von Arbeitnehmern und Auszubildenden fördern. Der **europass** eröffnet die Möglichkeit, berufliche Qualifikationen und Kompetenzen in einem europaweit vereinheitlichten Format darzustellen. Die entsprechenden Formulare und Informationen erhalten Sie im Internet unter: **www.europass-info.de** 

EU-Bürgerinnen und Bürger sowie Nicht-EU-Bürgerinnen und Bürger bewerben sich mit ihrem nationalen Zeugnis, wenn ein Anerkennungsverfahren nicht vorgesehen ist. Die berufliche Eignung wird dann im Rahmen einer Probezeit entschieden.

Berufliche Anerkennung	Wer ist zuständig in Nordrhein-Westfalen ?
In Deutschland sind folgende Berufsgruppen (über die Abschlüsse an Berufsfachschulen und Fachschulen hinaus) reglementiert und benötigen daher eine Anerkennung:	
Soziale Berufe und Gesundheitsberufe	
Für die Feststellung der Gleichwertigkeit und für die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung staatlich anerkannte (r) Altenpflegerin/-Altenpfleger, Sozialpädagoge/-pädagogin, Sozialarbeiter/in, Familienpfleger/in	die für den Wohn- oder Tätigkeitsort zuständige Bezirksregierung (s. Anlage 1)
Für die Feststellung der Gleichwertigkeit und für die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung von nicht akademischen Heilberufen (z.B. Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in, Hebamme/Entbindungspfleger,, medtechn. Assistent/in, Krankenpflegeassistent/in, " Logopäde/Logopädin, Ergotherapeut/in, Physiotherapeut/in, Masseur/in und med. Bademeister/in, Pharmazeutischtechn Assistent/in, Rettungsassistent/in, Diätassistent/in, Podologe/Podologin, Orthoptist/in) ist immer ein Anerkennungsverfahren erforderlich, das aus zwei getrennten Feststellungen besteht. Wenn beide Verfahren erfolgreich abgeschlossen sind, ist die Berufsausübung gestattet.	Für die Feststellung der Gleichwertigkeit: Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 24 - Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie Postfach 300865, 40408 Düsseldorf www.lpa-duesseldorf.nrw.de  Für die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung: die für den Wohnort zuständigen Gesundheitsämter bei den Kreis- oder . Stadtverwaltungen
Meister/in in den Gesundheitshandwerken (Augenoptik, Zahntechnik, Hörgeräteakustik, Orthopädietech- nik,Orthopädieschuhmacher) Arzthelfer/in Zahnarzthelfer/in	Handwerkskammer (s. Anlage 2)  Ärztekammer (s. Anlage 4)  Zahnärztekammer (s. Anlage 4)
Anerkennung von Berufsabschlüssen als pharmkaufm. Angestellte/r als Apothekenhelfer/in als Arzthelfer/in als Tierarzthelfer/in als Zahnarzthelfer/in	Apothekerkammer (s. Anlage 4) Apothekerkammer Ärztekammer Tierärztekammer Zahnärztekammer
Anerkennung von medizinischen Abschlüssen als Arzt/Ärztin, Apotheker/in, Psychotherapeut/in, Zahnarzt/ Zahnärztin - Berufserlaubnis und Approbation -	die für den (zukünftigen) Tätigkeitsort zuständige Bezirksregierung (s. Anlage 1)

Berufliche Anerkennung	Wer ist zuständig in Nordrhein-Westfalen ?
Anerkennung von Übungen, sonstigen Praktika, Studienzeiten und Prüfungen auf die Studiengänge der Medizin, der Pharmazie und der Zahnheilkunde	Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 24 - Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie Postfach 300865, 40408 Düsseldorf www.lpa-duesseldorf.nrw.de
Anerkennung von tierärztlichen Diplomen Approbation und Berufserlaubnis als Tierarzt/Tierärztin	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf www.munlv.nrw.de
Anerkennung von Studienleistungen (-zeiten) und Prüfungen auf das Studium der Veterinärmedizin	Universität des Landes, in dem der Antragsteller/die Antragstellerin in der Bundesrepublik Deutschland  1. für das Studium der Veterinärmedizin eingeschrieben oder zugelassen ist oder  2. einen Antrag auf Einschreibung oder Zulassung für das Studium der Veterinärmedizin gestellt hat
Rechtsberufe	
Anerkennung juristischer Staatsprüfungen als gleichwertig mit der Ersten juristischen Prüfung oder Zweiten juristischen Staatsprüfung	Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf www.justiz.nrw.de
Anerkennung von Studienzeiten und Leistungsnachweisen auf das Jurastudium	Vorsitzende der Justizprüfungsämter bei den Oberlandes- gerichten Düsseldorf, Hamm und Köln
Abschlüsse im Handwerk	für den Wohn- oder Tätigkeitsort zuständige Handwerkskammer (s. Anlage 2)
Abschlüsse im gewerblich-technischen oder kaufmännischen Bereich	für den Wohn- oder Tätigkeitsort zuständige Industrie- u. Handelskammer (s. Anlage 3)

Berufliche Anerkennung	Wer ist zuständig in Nordrhein-Westfalen ?
Sonstige	
Abschlüsse in landwirtschaftlichen Berufen	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (s. Anlage 4)
Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung, Ingenieur/Ingenieurin	für den Wohn- oder Tätigkeitsort zuständige Bezirksregierung - Dez. 34 - (s. Anlage 1)
Fachrichtung Bergbau/Markscheiderwesen	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 - Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen Goebenstraße 25, 44145 Dortmund www.bezreg-arnsberg.nrw.de
Lehramtsbefähigungen und Lehrbefähigungen	Bezirksregierungen
Sportlehrer/in	Bezirksregierung Münster
Staatl. geprüfte. Lebensmittelchemiker/in	für den Wohnort zuständige Bezirksregierung (s. Anlage 1)
Vermessungstechniker/in	Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen - Ref. 32 - 40190 Düsseldorf www.im.nrw.de

## Adressen der Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen (Anlage 1)

Bezirksregierung Arnsberg	Telefon: 0 29 31 / 82-0
Seibertzstraße 1	Telefax: 0 29 31 / 82-2520
59821 Arnsberg	Email: poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de
	Internet: www.bezreg-arnsberg.nrw.de
Bezirksregierung Detmold	Telefon: 0 52 31 / 71-0
	Telefax: 0 52 31 / 71-1127
Leopoldstraße 15	
32754 Detmold	Email: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de
	Internet: www.bezreg-detmold.nrw.de
Bezirksregierung Düsseldorf	Telefon: 02 11 / 4 75-0
Cecilienallee 2	Telefax: 02 11 / 4 75-2671
40474 Düsseldorf	Email: poststelle@brd.nrw.de
	Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de
Bezirksregierung Köln	Telefon: 0221 / 147-0
Zeughausstraße 2-10	Telefax: 0221 / 147-3185
50667 Köln	Email: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
	Internet: www.bezreg-koeln.nrw.de
Bezirksregierung Münster	Telefon: 02 51 / 4 11-0
Domplatz 1-3	Telefax: 02 51 / 411-2525
48143 Münster	Email: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de
	Internet: www.bezreg-muenster.nrw.de/

# Adressen der Handwerkskammern in Nordrhein-Westfalen (Anlage 2)

Handwerkskammer <b>Aachen</b> (Aachen, Kreise: Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg) Sandkaulbach 21 52062 Aachen Tel.: 0241-471-0 Fax.: 0241-471-103 Email: info@hwk-aachen.de Internet: www.hwk-aachen.de	Handwerkskammer <b>Düsseldorf</b> (Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim/Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal, Kreise: Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel) Georg-Schulhoff-Platz 1 40221 Düsseldorf Tel.: 0211-8795-0 Fax.: 0211-8795-110 Email: info@hwk-duesseldorf.de Internet: www.hwk-duesseldorf.de
Handwerkskammer <b>Südwestfalen</b> (Kreis: Olpe, Siegen, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis) Brückenplatz 1 59821 Arnsberg Tel.: 02931-877-0 Fax.: 02931-877-160 Email: info@hwk-suedwestfalen.de Internet: www.hwk-arnsberg.de	Handwerkskammer zu <b>Köln</b> (Bonn, Köln, Leverkusen, Kreise: Rhein-Erft, Oberberg, Rhein-Berg, Rhein-Sieg) Heumarkt 12 50667 Köln Tel.: 0221-2022-0 Fax.: 0221-2022-320 -Email: info@hwk-koeln.de Internet: www.hwk-koeln.de
Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu <b>Bielefeld</b> (Bielefeld, Kreise: Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn) Obernstraße 48 33602 Bielefeld Tel.: 0521-5608-0 Fax.: 0521-5608-199 Email: info@handwerk-owl.de Internet: www.handwerk-owl.de	Handwerkskammer <b>Münster</b> (Bottrop, Gelsenkirchen, Münster, Kreise: Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf) Bismarckallee 1 48151 Münster Tel.: 0251-5203-0 Fax.: 0251-5203-106 Email: info@hwk-muenster.de Internet: www.hwk-muenster.de
Handwerkskammer <b>Dortmund</b> (Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Herne, Kreise: Soest, Unna, Ennepe-Ruhr) Reinoldistraße 7 - 9 44135 Dortmund Tel.: 0231-5493-0 Fax.: 0231-5493-116 Email: info@hwk-do.de Internet: www.hwk-do.de	

# $\begin{tabular}{ll} Adressen der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen \\ (Anlage 3) \end{tabular}$

Industrie- und Handelskammer zu Aachen	Industrie- und Handelskammer
(Kreise: Düren, Euskirchen, Heinsberg)	Essen, Mülheim (Ruhr) und Oberhausen zu Essen
Theaterstraße 6-8	Am Waldthausenpark 2
52062 Aachen	45127 Essen
Tel.: 0241-4460-0	Tel.: 0201-1892-0
Fax.: 0241-4460-259 Email: info@aachen.ihk.de	Fax.: 0201-1892-172 Email: ihkessen@essen.ihk.de
Internet: www.ihk-aachen.de	Internet: www.essen.ihk24.de
Industrie- und Handelskammer	Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen
Arnsberg Hellweg-Sauerland	(Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis)
(Hochsauerlandkreis, Kreis Soest)	Bahnhofstraße 18
Königstraße 18-20	58095 Hagen
59821 Arnsberg	Tel.: 02331-3900
Tel.: 02931-8780	Fax.: 02331-13586 Email: sihk@hagen.ihk.de
Fax.: 02931-878100 Email: ihk@arnsberg.ihk.de	Internet: www.hagen.ihk.de
Internet: www.ihk-arnsberg.de	The state of the s
Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu <b>Bielefeld</b>	Industrie- und Handelskammer zu <b>Köln</b>
(Bielefeld, Kreise: Gütersloh, Herford, Höxter,	(Köln, Leverkusen, Erftkreis, Rheinisch-Bergischer Kreis,
Minden-Lübbecke, Paderborn	Oberbergischer Kreis)
Elsa-Brandström-Straße 1-3	Unter Sachsenhausen 10-26
33602 Bielefeld	50667 Köln
Tel.: 0521-554-0	Tel.:0221-1640-0
Fax.: 0521-554-219 Email: info@bielefeld.ihk.de	Fax: 0221-1640-129 Email: service@koeln.ihk.de
Internet: www.bielefeld.ihk.de	Internet: www.ihk-koeln.de
Industrie- und Handelskammer im mittleren Ruhrgebiet zu	Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein zu
Bochum	Krefeld
(Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen)	Nordwall 39
Ostring 30-32	47798 Krefeld
44787 Bochum	Tel.: 02151-635-0
Tel.:0234-9113-0	Fax: 02151-635-338 Email: ihk@krefeld.ihk.de
Fax:0234-9113-110 Email: ihk@bochum.ihk.de	Internet: www.mittlerer-niederrhein.ihk.de
Internet: www.bochum.ihk.de	memoria modernamico
Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster
Bonner Talweg 17	(Münsterland, Emscher-Lippe Region)
53113 Bonn	Sentmaringer Weg 61
Tel.: 0228-2284-0	48151 Münster
Fax.: 0228-2284-170 Email: <u>info@bonn.ihk.de</u>	Tel.: 0251-707-0
Internet: www.ihk-bonn.de	Fax: 0251-707-325 Email: <u>muenster@ihk.nordwestfalen.de</u>
	Internet: www.ihk-nordwestfalen.de
Industrie- und Handelskammer Lippe zu <b>Detmold</b>	Industrie- und Handelskammer Siegen
Leonardo-da-Vinci-Weg 2	(Kreise: Olpe, Siegen)
32760 Detmold	Koblenzer Straße 121
Tel.: 05231-7601-0	57072 Siegen
Fax.: 05231-7601-57 Email: <u>ihk@detmold.ihk.de</u>	Tel.: 0271-3302-0
Internet: www.detmold.ihk.de	Fax.: 0271-3302-400 Email: <u>si@siegen.ihk.de</u>
	Internet: www.ihk-siegen.de
Industrie- und Handelskammer zu <b>Düsseldorf</b>	Industrie- und Handelskammer
(Düsseldorf, Kreis Mettmann)	Wuppertal-Solingen-Remscheid
Ernst-Schneider-Platz 1	Heinrich-Kamp-Platz 2
40212 Düsseldorf	42103 Wuppertal
Tel.: 0211-3557-0	Tel.: 0202-2490-0
Fax.: 0211-3557-401 Email: <u>ihkdus@duesseldorf.ihk.de</u>	Fax.: 0202-2490-999 Email: ihk@wuppertal.ihk.de
Internet: www.duesseldorf.ihk.de	Internet: www.wuppertal.ihk24.de
Niederrheinische Industrie- und Handelskammer	
Duisburg-Wesel-Kleve	
Mercatorstraße 22-24	
47051 Duisburg	
Tel.: 0203-2821-0	
Fax.: 0203-26533 Email: ihk@niederrhein.ihk.de	
Internet: www.ihk-niederrhein.de	

### Weitere Adressen in Nordrhein-Westfalen

## (Anlage 4)

Tierärztekammer Nordrhein St. Töniser Str. 15. 47906 Kempen  Tierärztekammer Westfalen-Lippe Goebenstr. 50 48159 Münster	Tel: 02152/20558-0 Email: info@tieraerztekammer-nordrhein.de Internet: www.tieraerztekammer-nordrhein.de  Tel.: 0251/53594 0 E-Mail: info@tieraerztekammer-wl.de Internet: www.tieraerztekammer-wl.de
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe Auf der Horst 29 48147 Münster	Tel.: 0251/507 0 Email: ZAEKWL@t-online.de Internet: www.zahnaerzte-wl.de
<b>Zahnärztekammer Nordrhein</b>	Tel: 0211/52605-0
Emanuel-Leutze-Str. 8	Email: <u>info@zaek-nr.de</u>
40547 Düsseldorf	Internet: <u>www.zaek-nr.de</u>
Apothekerkammer Westfalen-Lippe	Tel: 0251/520050
Bismarckallee 25	Email: <u>info@akwl.de</u>
48151 Münster	Internet: <u>www.akwl.de</u>
Apothekerkammer Nordrhein	Tel.: 0211/83880
Poststraße 4	Email: info@aknr.de
40213 Düsseldorf	Internet: www.aknr.de
Ärztekammer Westfalen-Lippe	Tel: 0251/929-0
Gartenstraße 210-214	Email: posteingang@aekwl.de
48147 Münster	Internet: www.aekwl.de
Ärztekammer Nordrhein	Tel: 0211/43020
Tersteegenstraße 9	Email: aerztekammer@aekno.de
40474 Düsseldorf	Internet: www.aekno.de